

ENTWURF

- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (§4) umfasst insbesondere:
1. Beratung bei der Aufstellung von **Feuerwehr- und Rettungswegeplänen**, Brandschutzordnungen **und Evakuierungskonzepten**, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, **ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und der Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 - 3. Beratungen bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.**
- (4) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich aus
- a) den Kosten für die Vor- und Nachbereitung einschließlich der Sach-, Telefon- und Versandkosten,
 - b) dem Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
 - c) den **Fahrtkosten** und
 - d) den **Kosten** für den Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung zusammen.
- (2) Der Stundensatz beträgt je angefangene Stunde 75,- € für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 a und b und d.
- (3) Die Fahrtkosten nach § 3 Abs. 1 werden nach der jeweils gültigen allgemeinen Verwaltungskostenordnung berechnet.**
- (4) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden 50% der Kosten nach § 3 Abs. 1 a in Rechnung gestellt. Kosten nach Abs. 1 b **bis** d werden zu 100% berechnet.
- (5) Werden im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau besondere bare Auslagen notwendig, sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Die Gebührenpflicht für eine ordnungsgemäß angekündigte Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau entsteht auch dann, wenn die für das zu begehende Objekt verantwortliche Person nach einer angemessenen Wartezeit von max. 30 Minuten nicht erschienen ist.

§ 4 Gebührenhöhe Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Einrichtungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Umfang bis 5 Blatt | 75,- € |
| b) Umfang 6 bis 10 Blatt | 150,- € |
| c) Umfang über 10 Blatt | 250,- € |

ENTWURF

- (2) In der Gebühr ist enthalten
- a) Beratungsleistungen
 - b) Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu drei Beratungen
 - c) Genehmigung der Endfassung
 - d) Sachkosten
- (3) Für jede weitere Beratung werden 50 % der Prüfgebühr fällig.
- (4) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und / oder Inbetriebnahme.
- (5) Die Grundgebühr beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien) | 50,- € |
| b) Brandmeldeanlagen 11 - 50 Meldergruppen (Linien) | 125,- € |
| c) Brandmeldeanlagen über 50 Meldergruppen | 250,- € |
- (6) In dieser Gebühr sind die Kosten enthalten
- a) Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
 - b) Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
 - c) Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
 - d) Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
 - e) Fahrtkosten.
- (7) Der Stundensatz beträgt je angefangene ½ Stunde **30,- €**.
Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben
- a) 50 % der Grundgebühr sowie
 - b) Stundensatz für Nachprüfung vor Ort.
- (8) Für andere als oben angegebene brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:**
pro angefangene ½ Stunde 30,- €
- (9) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:**
pro angefangene ½ Stunde 30,- €
- (10) Gebühren nach Absatz 8 und 9 werden nur bei Vor-Ort Beratungen und persönlichen Beratungen fällig. Telefonische Beratungen von geringem Umfang sind nicht gebührenpflichtig.**

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte), **sowie der, der eine Gefahrenverhütungsschau beantragt, unabhängig der Gebührenbefreiung gemäß § 2 Abs. 4.**

ENTWURF

- (2) Gebührenschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 4 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.
- (4) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 8 und 9 aufgeführt Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung.**
- (5) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.
- (6) Die Einlegung eines Widerspruchs hat hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung.**

§ 7 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBL. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am **Tage nach der Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Die bisherige **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Bergstraße von 2.11.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.**

[ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER GELTENDEN SATZUNG IN FETTDRUCK]